

Die „Technischen Richtlinien für Fremdbeilagen in Tageszeitungen“ haben Empfehlungscharakter. Sie wurden von der Interessengruppe Zeitungsdruck des Bundesverbandes Druck und Medien e.V., Berlin, in Abstimmung mit dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Berlin, erarbeitet.

■ Technische Richtlinien

■ Fremdbeilagen ■ in Tageszeitungen

■ Problemstellung

■ Fremdbeilagen sollten so beschaffen sein, dass
■ eine industrielle Verarbeitung auf Hochleistungs-
■ maschinen gewährleistet ist. Denn die Produktion
■ des Transportmittels der Beilagen – der Zeitung –
■ erfolgt in wenigen Stunden. Je zuverlässiger die
■ Versandraumtechnik arbeitet, desto weniger Puffer-
■ zeit wird im vorhergehenden Herstellungsprozess
■ der Zeitung eingeplant werden müssen. Um aus der
■ Beschaffenheit der Beilagen resultierende Ver-
■ arbeitungsschwierigkeiten von vornherein zu
■ vermeiden, müssen Auftraggeber und Hersteller
■ der Beilagen die Möglichkeiten und Grenzen der
■ Zeitungsproduktion bekannt sein.

■ Hinweise zu den Richtlinien

■ Die vorliegenden Richtlinien sollen als Grund-
■ lage für eine engere Zusammenarbeit zwischen
■ Auftraggebern, Werbeagenturen, Akzidenz-
■ Rollen- und -Bogendruckereien, Zeitungs-
■ druckereien und Zeitungsverlagen dienen. Sie
■ haben die Aufgabe, zu einem besseren Verständ-
■ nis beizutragen und die Verständigung aller an
■ der Beilagenwerbung Beteiligten zu vereinfachen.

■ Die Richtlinien haben Empfehlungscharakter und
■ sind daher als Orientierungshilfe zu verstehen.
■ Bei Sonderformaten oder anderweitig außer-
■ gewöhnlichen Beilagen sind bereits vorab eine
■ technische Abstimmung oder Probeläufe zu
■ empfehlen, um unliebsame Überraschungen zu
■ vermeiden.

■ Zeitungsverlage und Werbeagenturen sind
■ aufgerufen, den Druckern und Herstellern von
■ Beilagen diese Anforderungen zugänglich zu
■ machen und so zu einem komplikationslosen
■ Produktionsprozess beizutragen.

Richtlinien für die Beschaffenheit von Fremdbeilagen

Formate	ZB 1 <ul style="list-style-type: none">– Mindestformat: DIN A6 (105 mm × 148 mm, B × H)– Maximalformat: Entspricht der jeweiligen Vorgabe des Verlages. (Abb. 1)– Die Fremdbeilagen sollen in ihrem Format kleiner sein als das Zeitungsformat, gegebenenfalls ist die Beilage zu falzen. Beilagen mit unterschiedlichen Blattformaten: <ul style="list-style-type: none">– Beilagen, deren Ummantelung ein kleineres oder größeres Format haben als der Innenteil (Loseblattform, geheftet oder zweite Beilage), bedürfen der Abstimmung.
Flächengewichte Einzelblätter	ZB 2.1 <p>Flächengewicht:</p> <ul style="list-style-type: none">– Format DIN A6 mindestens 170 g/m²– Formate größer DIN A6 bis DIN A4 mindestens 120 g/m²– Formate größer DIN A4 mindestens 60 g/m². Formate größer DIN A4 sind auf eine Größe im Bereich DIN A4 (210 mm × 297 mm) zu falzen.
Flächengewichte mehrseitig	ZB 2.2 <p>Flächengewicht im jeweils möglichen Maximalformat:</p> <ul style="list-style-type: none">– ab 4 bis 6 Seiten mindestens 60 g/m²– ab 8 Seiten mindestens 50 g/m²
Gewichte	ZB 3 <ul style="list-style-type: none">– Das Gewicht einer Beilage soll 70 g/Exemplar nicht überschreiten. Liegt es darüber, ist eine Abstimmung erforderlich.– Bei Wochenendausgaben werden mitunter niedrigere Höchstgewichte vorgegeben. Eine Abstimmung ist erforderlich.– Das Gesamtgewicht aller Beilagen darf das Gewicht des Trägerobjektes nicht überschreiten. (Presse Distribution Beilagen der Deutschen Post)
Falzarten	ZB 4 <ul style="list-style-type: none">– Gefalzte Beilagen müssen im Kreuz-, Wickel- oder Mittenfalz verarbeitet sein. (Abb. 2 bis 4)– Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A5 (148 mm × 210 mm) müssen den Falz an der langen Seite haben.
Beschnitt	ZB 5 <ul style="list-style-type: none">– Alle Beilagen müssen rechteckig und formatgleich geschnitten sein.– Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer oder Klebereste aufweisen.
Platzierung	ZB 6 <ul style="list-style-type: none">– Eine Platzierung ist an die speziellen Voraussetzungen des Objektes und an die technischen Möglichkeiten gebunden. Abstimmung erforderlich.
Standpositionen	ZB 7 <p>Angeklebte Produkte (z. B. Postkarten):</p> <ul style="list-style-type: none">– Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder Fuß der Beilage angeklebt werden.– Postkarten müssen für besseren Halt im Strichleimungsverfahren angeklebt werden.– Bei allen Beilagen mit außen angeklebten Produkten ist eine Abstimmung notwendig.

Drahrückstichheftung/ Falzleimung	ZB 8 <ul style="list-style-type: none"> – Die Draht-Rückenheftung sollte möglichst vermieden werden. Bei Verwendung muss die Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen und darf keinesfalls stärker als diese sein. Die Klammerung muss ordentlich ausgeführt sein. – Dünne Beilagen sollten grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden. – Bei Verblockung durch Draht-Rückenheftung sind Mehrfachbelegungen nicht auszuschließen.
Hinweise zu Fremdbeilagen	ZB 9 <ul style="list-style-type: none"> – Fremdbeilagen, die der Zeitung ähneln (Papier, Format, Layout) bedürfen der Abstimmung. – Die jeweils aktuellen postalischen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.
Zuschussmenge	ZB 10 <ul style="list-style-type: none"> – Eine Zuschussmenge von mindestens 2% ist erforderlich.
Fehlbelegung	ZB 11 <ul style="list-style-type: none"> – Fehlstreuungen, Mehrfachbelegungen und Fehlbelegungen sind nicht völlig auszuschließen, branchenüblich sind etwa 2%. – Der Zustand und die Art der Beilage beeinflussen die Fehlerquote.
Toleranzen	entfällt
Probelauf	ZB 13 <ul style="list-style-type: none"> – Von der Richtlinie abweichende Beilagen – z. B. Sonderformate, Warenproben, spezielle Falzarten (Zickzack- [W] und Fensterfalz [7]), besondere Bedruckstoffe – bedürfen der Abstimmung und gegebenenfalls eines Testlaufes. (Abb. 5 und 6)

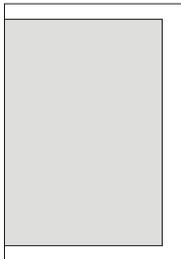


Abb. 1: Maximalformat (ZB 1)

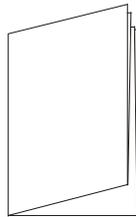


Abb. 2: Kreuzfalz (ZB 4)

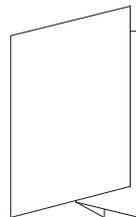


Abb. 3: Wickelfalz (ZB 4)

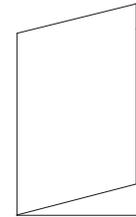


Abb. 4: Mittenfalz (ZB 4)

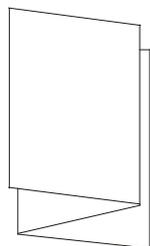


Abb. 5: Zickzackfalz
(ZB 13)

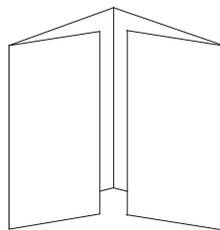


Abb. 6: Fensterfalz (B13)

Richtlinien für Verpackung und Anlieferung

Hinweise

ZB 14

- Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige maschinelle Verarbeitung gewährleisten. Eine zusätzlich notwendige manuelle Aufbereitung wird gegebenenfalls in Rechnung gestellt.
- Durch Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden bzw. führen zu Fehlbelegungen.
- Beilagen mit umgeknickten Ecken (Eselsohren) bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.
- Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10 bis 12 cm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.
- Eine Vorsortierung wegen zu dünner Lagen darf nicht notwendig sein.
- Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein.
- Wenn bei nicht stapelfähigen Beilagen die Griffhöhe von 10 bis 12 cm nicht erreicht werden kann, ist die zu praktizierende Alternative abzustimmen.

Palettierung

ZB 15

- Palettenart: Euro-Palette gem. EPAL (European Pallet Association), EN 13698-1 und UIC
- Die Paletten müssen tauschfähig sein (gemäß Definition der EPAL).¹
- Maximale Ladehöhe: 120 cm (einschließlich Schutzverpackung)
- Maximales Gewicht: 800 kg
- Die Beilagen müssen sauber gestapelt sein und dürfen nicht über den Palettenrand hinausragen; die Außenseiten der Prospektstapel müssen bündig zur Palette sein.
- Beilagen sind gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.
- Um ein Aufsaugen von Feuchtigkeit zu vermeiden und die Lagen vor Schmutz zu schützen, ist der Palettenboden mit einem stabilen Karton abzudecken.
- Das Durchbiegen der Lagen ist durch einen stabilen Karton zwischen den Lagen zu vermeiden. Der Stapel erhält gleichzeitig mehr Festigkeit. Hohlräume in den Lagen sind zu vermeiden.
- Wird der Palettenstapel unreift oder schutzverpackt, dürfen die Kanten der Beilagen nicht beschädigt oder umgebogen werden.
- Die Palette ist mit einer stabilen Abdeckung zu versehen. Diese darf nicht überstehen (kein Überschreiten der Abmessungen von 120 cm × 80 cm). Europaletten dürfen nicht als Abdeckung verwendet werden.
- Die Palette darf unter den Kufen nicht unreift oder foliert sein. Der Palettenfuß darf seitlich foliert sein (Stretch- oder Schrumpffolie), mit einem Abstand von 2 cm zur Unterseite der Paletten-Kufen.
- Zur Gewährleistung der gewünschten Zuordnung von Beilagen in die entsprechenden Logistikeinheiten sind die Paletten an jeder Stirn- und Längsseite mit Palettenszetteln im DIN-A4-Format mit folgenden Angaben auszuzeichnen:
 - a) Absender- und Empfängeranschrift
 - b) Anschrift des Auftraggebers, Kundenname
 - c) Beilagentitel oder Artikelnummer/Motiv
 - d) Zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgabe
 - e) Exemplare pro Palette und Gewicht der Palette
 - f) Exemplare pro Paket/Lage
 - g) Paletten-Nummer durchnummeriert

Lieferschein

ZB 16

- Die Angaben auf dem Lieferschein müssen denen der Palettenzettel entsprechen.
- Der Lieferschein enthält
 - a) das Gewicht der Palette, die Anzahl der Paletten,
 - b) die Exemplarmengen der Teil- und Gesamtmenge, Exemplare pro Paket/Lage,
 - c) ein Feld zur Dokumentation des Palettentauschs, ein Feld für Vermerke,
 - d) die korrekte Empfänger- und Absenderanschrift und Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme,
 - e) Auftraggeber der Beilage mit Telefonnummer für eine eventuelle Kontaktaufnahme,
 - f) zu belegendes Objekt und zu belegende Ausgabe,
 - g) Erscheinungstermin des Objektes, evtl. weitere Erscheinungstermine mit deren Teilmengen,
 - h) Beilagentitel oder Artikelnummer, Motivbeschreibung,
 - i) Angaben zur gelieferten Beilage: Format der Beilage, Falzart der Beilage (z. B. Tabloid),
 - j) Beschaffenheit der Beilage (lose, geheftet, geleimt,...), Seitenzahl der Beilage, Gewicht der Beilage.
- Bei Teillieferungen ist ab dem ersten Lieferschein für die folgenden Anlieferungen das jeweilige Datum und die Uhrzeit beim Empfänger auf dem Lieferschein anzugeben. Bei mehr als drei Anlieferungen empfiehlt sich ein Versandplan über alle Teillieferungen.

Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung – Materialeinsatz

ZB 17.1

- Die Verpackung ist auf das notwendige, zweckdienliche Minimum zu beschränken.
- Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen.
- Palettenbänder sollen aus PE sein. Metallbänder sind aus Unfallverhütungsgründen zu vermeiden.
- Kunststoffmaterialien müssen aus PE sein.
- Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein.
- Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.

Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung – Rücknahmeverpflichtung und Entsorgungskosten bei Transportverpackungen

ZB 17.2

- Der Lieferant von Beilagen ist zur Rücknahme der Transportverpackungen verpflichtet. Zu Transportverpackungen zählen insbesondere Paletten, Folien, Zwischen- und Abdecklagen sowie Palettenbänder.
- Die Rücklieferung der Transportverpackungen wird durch die Zeitungsdruckerei veranlasst oder es erfolgt die Mitnahme durch den Lieferanten anlässlich einer Folgelieferung bei der Zeitungsdruckerei. In beiden Fällen kann die sortenreine Erfassung von Verpackungsmaterialien oder eine entsprechende Nachsortierung vereinbart werden.
- Die Entsorgungskosten trägt der jeweils rücknahmepflichtige Lieferant.
- Alternativ kann auch eine Entsorgung durch die Zeitungsdruckerei vereinbart werden (gegen Erstattung der Entsorgungskosten). In diesem Fall werden die reinen marktüblichen Entsorgungskosten (ohne Transportkosten bis zur Annahmestelle) berechnet. Die Vereinbarung einer Entsorgungskostenpauschale ist zulässig.
- Die Benennung von „Dritten“ bzw. einer Annahme-/Sammelstelle, die im Auftrag des Lieferanten dessen Rücknahmeverpflichtung erfüllt, ist möglich.

Anlieferung

ZB 18

- Die Anlieferung bei der Druckerei sollte frühestens 8 Werktage und muss spätestens 3 Werktage vor dem Erscheinungstermin erfolgen.
- Kosten, die durch nichttermingerechte oder örtlich falsche Anlieferung der Beilagen oder verspätetem Rücktritt entstehen, trägt der Auftraggeber.

Anlieferung von gewickelten Produkten:

- Die Anlieferung von bereits vorgewickelten Beilagen ist nur nach Abstimmung mit der verarbeitenden Druckerei möglich.

- ¹ Nicht tauschfähig sind Paletten gem. EPAL (European Pallet Association) dann, wenn:
- die Palette nicht von einem lizenzierten Betrieb nach EPAL-Kriterien hergestellt wurde,
 - die EUR- oder andere Markierungen auf den Klötzen fehlen,
 - Bretter so beschädigt sind, dass mehrere Nagelschäfte sichtbar sind,
 - ein Klotz fehlt oder so beschädigt ist, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist,
 - der Allgemeinzustand sehr schlecht ist (morsch, verschmutzt usw.),
 - die Palette von einem nicht lizenzierten Betrieb repariert wurde.